

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Verkehrsflächen) in der Stadt Laufenburg (Baden) (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie der §§ 16, 17, 18 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der er Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) hat am 17.05.2021 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die in der Straßenbaulast der Stadt Laufenburg (Baden) stehen, einschließlich der Ortsdurchfahrten im Zuge der Land- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.

§ 2 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der vorherigen Erlaubnis. Diese Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt und kann mit Auflagen oder Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Erlaubnisansprüche sind rechtzeitig unter Angabe von Ort, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung vor der Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen an die Stadt Laufenburg (Baden) zu richten. Die Stadt kann weitere Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn
 1. die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt (§ 16 Abs. 6 StrG, § 8 Abs. 6 FStrG);
 2. die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs. 6 StrG);
 3. sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StRG oder nach § 8 Abs. 10 FStrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (4) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit und solange die genutzte Fläche für die Durchführung genehmigter Sonderveranstaltungen (z.B. Städtlefasnacht, Altstadtweihnacht etc. sowie Märkte jeglicher Art) benötigt wird und die Sondernutzung damit nicht im Zusammenhang steht oder die Sonderveranstaltung beeinträchtigt.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf, Einschränkung oder Rücknahme der Erlaubnis sowie bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Anspruch auf Entschädigung

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen.

§ 3 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Verwaltungsgebühren nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung sowie Nutzungsgebühren nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 3.
- (2) Innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben:
 1. für Informationsstände politischer Parteien, karitativer, kirchlicher, gemeinnütziger Organisationen;
 2. Plakatierungen anlässlich von Wahlen
 3. bei Werbung am Ort der eigenen Leistung;
 4. Wochenmarkt
 5. unter städtischer Schirmherrschaft stattfindende Veranstaltungen und Traditionsveranstaltungen (z.B. Städtlefasnacht)
 6. in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.
- (4) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht, beträgt 5 bis 500 Euro pro Monat.
- (5) Sind ausschließlich Monatsgebühren festgesetzt, so wird für jeden angefangenen Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt in diesen Fällen 5 EUR.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 1. der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte,
 2. derjenige, welcher eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt oder
 3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Änderung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung oder Erlaubnis nach § 2 Abs. 3. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit der Ausübung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Wiederkehrende Monatsbeträge werden jeweils am Beginn eines jeden Kalendermonats und wiederkehrende Jahresbeiträge jeweils am Beginn eines jeden Kalenderjahres ohne weitere Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (4) Wird eine erlaubte Sondernutzung in geringerem Umfang in Anspruch genommen, als erlaubt worden ist, kann die Sondernutzungsgebühr dem tatsächlichen Umfang der Sondernutzung entsprechend geändert werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Umfangs der Sondernutzung nachweist. Die Anpassung erfolgt mit Ablauf des Tages, an dem der schriftliche Nachweis der geringeren Nutzung bei der Stadt eingeht.

§ 6 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.
- (2) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Stadt eingeht.

§ 7 Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Erfolgt die Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis, werden gleichwohl Gebühren erhoben.
- (2) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.
- (3) Die Verpflichtung zur Gebührenerichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

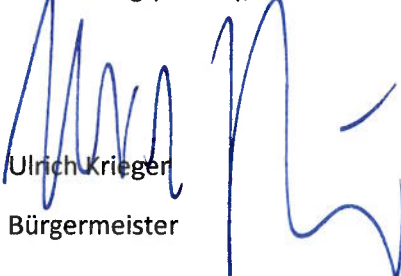
Ordnungswidrig im Sinne von § 23 des Bundesfernstraßengesetzes bzw. §§ 16 und 54 des Straßengesetzes für Baden – Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 1 StrG ohne Erlaubnis eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage oder der Unterhaltungspflicht nach § 16 Abs. 3 Satz 1 StrG zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 27.09.1993 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Laufenburg (Baden), den 17.05.2021


Ulrich Krieger
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Laufenburg (Baden), den 17.05.2021



Ulrich Krieger
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Verkehrsflächen) in der Stadt Laufenburg (Baden) (Sondernutzungssatzung)

- Gebührenverzeichnis -

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €	Bemessungszeitraum
1.	Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken		
1.1	Kioske, Verkaufs- und Imbissstände; Verkaufswagen und sonstige fahrbare Gewerbebetriebe; Ausstellungswagen	10 - 25 € 20 - 250 € 500 - 2.500 €	täglich monatlich jährlich
1.2	Warenauslagen mit und ohne Verkaufstätigkeit je angefangenem m ² Grundfläche	5 - 10 € 50 - 100 €	monatlich jährlich
1.3	Werbeanlagen, Schilder und Tafeln aller Art die größer als 1 m ² sind	10 - 100 €	monatlich
1.4	Plakatierungen	5 € 15 €	je angefangene Woche monatlich
1.5	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zur Bewirtung z.B. für einen Gaststättenbetrieb je angefangene 10 m ² Grundfläche	50 €	Saison (01.04-15.10.)
1.6	Sonstige Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken	50 - 2.500 €	monatlich
2.	Sondernutzung zu nicht gewerblichen Zwecken		
2.1	private Verkaufsstände je angefangenem m ² Grundfläche	5 - 10 €	monatlich
2.2	Sonstige Sondernutzung zu nicht gewerblichen Zwecken	10 - 1.500 €	monatlich
3.	Anlagen, Einrichtungen und Lagern von Gegenständen		
3.1	Baustelleneinrichtungen wie Bauzäune, Bauhütten, Gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte, Lagerflächen aller Art je angefangene 10 m ² Grundfläche	10 € 100 €	täglich monatlich
3.2	Containeraufstellung (Absetzkipper) - Container unter 7 m ³ - Container ab 7 m ³	2,00 € 4,00 €	je Stück /Tag
3.3	Parkerlaubnis für Handwerker	3 € 25 €	täglich monatlich